

### III. Ergebnis

V kann folglich von P Zahlung von 300,- € für die gelieferte Spülmaschine verlangen.

## Repetitorium

I. § 1357 hat unabhängig vom Güterstand der Ehegatten Geltung.

296

**Hinweis:** § 1357 hat gem. § 8 II LPartG auch unter Lebenspartnern Geltung. Der Gesetzes-systematik folgend, gelten die nachstehenden Ausführungen für Lebenspartner entsprechend.

Nach § 1357 soll die eheliche Haushaltsführung erleichtert werden, indem jeder Ehegatte berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Zudem ist es Sinn und Zweck des § 1357, den mit einem Ehegatten kontrahierenden Gläubiger zu schützen.<sup>53</sup>

II. Prüfungsschema zu § 1357:

297

#### 1. Anwendbarkeit

- a) wirksame Ehe
- b) kein Getrenntleben

#### 2. Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes

Zum Lebensbedarf gehört nicht nur alles, was zur Führung des Haushalts notwendig ist, sondern auch, was zum Familienunterhalt nach den §§ 1360, 1360a im weiteren Sinne zählt: z.B. die Anschaffung von Lebensmitteln und Kleidung, die Zahlung von Wohnungsmiete, die Versorgung mit Strom und Gas, ein Telefonanschluss, der Kauf von Kosmetika, Genussmitteln, Büchern, ein Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt (dazu noch unter III.)

Für die Frage der **Angemessenheit** kommt es auf die für Dritte erkennbare Lebensführung der Ehegatten und nicht auf die wirklichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eheleute an.

#### 3. Kein Ausschluss

- a) aufgrund erkennbaren Eigengeschäftes i.S.v. § 1357 I 2 a.E.
- b) durch Beschränkung i.S.v. § 1357 II 1

#### 4. Rechtsfolgen:

- a) gesamtschuldnerische Verpflichtung i.S.v. §§ 421 ff.
  - b) gemeinschaftliche Berechtigung i.S.v. § 428 bzw. § 432 (streitig)
- aber: keine dingliche Wirkung (streitig)

III. Während **ärztliche Behandlungen**, z.B. spezieller Zahnersatz oder Zusatzleistungen eines Krankenhauses, nur unter § 1357 fallen, wenn eine ausdrückliche Absprache zwischen den Ehegatten erfolgt ist, dient eine Behandlung, die unaufschiebbar und me-

298

<sup>53</sup> Zu Zweck und Rechtsnatur des § 1357, vgl.: *Schlüter*, FamR, Rn. 85 ff. m.w.N.

dizinisch indiziert ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der mit ihr verbundenen Kosten, der angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie i.S.v. § 1357 I 1<sup>54</sup>.

Nach § 1357 I 2, 2. Hs. greift § 1357 I jedoch nicht ein, sofern sich „aus den Umständen etwas anderes ergibt“.

Neben dem erklärten bzw. erkennbar gewordenen abweichenden Willen des vertragschließenden Ehegatten (z.B. bei Bestehen einer kostendeckenden Krankenversicherung) sind insoweit insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie im Verhältnis zur Höhe der in Rede stehenden Kosten einzuordnen. Dies folgt aus der unterhaltsrechtlichen Komponente des § 1357. Sofern also die Leistungsfähigkeit der Familie durch die Bezahlung einer medizinisch indizierten, unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung überschritten ist, kommt eine Mitverpflichtung des anderen Ehegatten nicht in Betracht<sup>55</sup>.

299 **IV.** Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft basiert i.S.v. § 1363 auf dem Grundprinzip der Gütertrennung<sup>56</sup>. Es bestehen jedoch folgende Besonderheiten:

1. die Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369
2. der Zugewinnausgleich bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft gemäß den §§ 1363 II 2, 1371, 1372 ff.

300 **V. Kontrollfragen**

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit § 1357 eingreift? (Rn. 297)
2. Kann § 1357 auch zu einer dinglichen Berechtigung führen? (Rn. 261 ff.)
3. Welche Rechtsfolgen löst § 1357 aus? (Rn. 297)
4. Ist § 1357 anwendbar, wenn ein minderjähriger Ehepartner ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs abschließt? (Rn. 291)
5. Ist bei den §§ 1365, 1369 ein gutgläubiger Erwerb möglich? (Rn. 270 ff.)
6. Welche Theorien werden zur Rechtsnatur der §§ 1365, 1369 vertreten? (Rn. 270 ff.)

---

54 BGHZ 116, 184, 186 f. m.w.N.

55 Dazu: *Schlüter*, FamR, Rn. 88 m.w.N.

56 Zum Güterstand der Zugewinnngemeinschaft: *Schlüter*, FamR, Rn. 101 ff.

## Nicht ohne meine Partnerin

Michael Mahlow (M) lebt mit seiner Ehefrau Franziska (F) am Paul-Linke-Ufer in Berlin-Kreuzberg in einer Eigentumswohnung, die F gehört. Als sie sich kennen gelernt haben, konnte sich M zunächst ein Leben ohne seine Partnerin nicht mehr vorstellen. Nach und nach stellt sich bei ihm aber das Gefühl ein, durch seine Heirat zu viel Freiheit verloren zu haben. Er glaubt, dass seine Frau, weil sie keine Kinder haben, zu sehr auf ihn bezogen sei. Zudem ist auch die Mutter der F, zu der sie eine enge emotionale Bindung hatte, als letzte ihrer noch lebenden Verwandten vor einigen Monaten verstorben. M, der als einziger Überlebender seiner Familie früh lernen musste, allein zurecht zu kommen, kann es nicht ertragen, dass er für seine Frau so viel Verantwortung übernehmen soll. Immer wieder nimmt er sich vor, sich von F zu trennen, ist dazu aber letztlich nicht in der Lage. Als bei M Prostatakrebs diagnostiziert und ihm die Endlichkeit des Lebens bewusst wird, beschließt er, seinen Traum zu verwirklichen und nach Kanada auszuwandern.

M veräußert unter Beachtung der vorgeschriebenen Form das ihm gehörende, in Lörrach gelegene, bebaute Grundstück, das entsprechend der gemeinsamen Lebensplanung der beiden Eheleute ihrer Alterssicherung dienen sollte, an seinen besten Freund und Steuerberater Philipp Sommer (S). S sind die Vermögensverhältnisse der Mahlows genaustens bekannt, er glaubt allerdings, dass F der Veräußerung zugestimmt habe.

Der Verkehrswert des Grundstückes, den S und M von einem Bausachverständigen ermitteln lassen, beträgt 685 000,- €. Das Grundstück ist zugunsten der B-Bank mit einer Grundschuld in Höhe von 400 000,- € belastet, wobei M das Darlehen, das ihm die B-Bank gewährt hatte, bereits in Höhe von 220 000,- € getilgt hat.

S bezahlt an M 505 000,- € und übernimmt – wie es auch zwischen ihm und M in notariell beurkundeter Form vereinbart war – mit sofortiger Wirkung die persönliche Haftung für die noch offene Restschuld gegenüber der B-Bank. S stellt M außerdem im Innenverhältnis insoweit von jeder Verpflichtung frei.

Am 2.10.2016 wird S im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Schließlich ist M soweit. Er reicht am 6.10.2016 einen Scheidungsantrag beim Familiengericht in Tempelhof-Kreuzberg ein und zieht aus der Kreuzberger Wohnung aus.

Als F am 15.10.2016 vom Grundstückskauf erfährt, verweigert sie zunächst die entsprechende Genehmigung. In der Folgezeit, als sie glaubt, M dadurch zurück gewinnen zu können, widerruft sie die Verweigerung der Genehmigung dann allerdings.

M lässt sich jedoch nicht umstimmen. Um über noch mehr finanzielle Mittel zu verfügen, versucht M das einzige, was neben dem Lörracher Haus nicht seiner Frau gehört, nämlich eine Swatch-Uhrensammlung, deren objektiver Verkehrswert 15 000,- € beträgt, der allerdings ein Liebhaberwert in Höhe von 40 000,- € zukommt, zu veräußern. Nachdem sich dieses Vorhaben aber nicht kurzfristig realisieren lässt, gibt er es wieder auf.

Am 20.10.2016 will M nach Vancouver fliegen. Auf dem Weg zum Flughafen wird das Taxi, in dem er sitzt, in einen Autounfall verwickelt. M, der kein Testament hinterlassen hat, stirbt an den durch den Unfall erlittenen schweren Verletzungen noch an demselben Tag. Eine Woche später wird F der Scheidungsantrag zugestellt.

F verlangt nun von S gemäß § 985 das Lörracher Grundstück heraus.

Wie ist die Rechtslage?

### **Abwandlung**

Wie wäre die Rechtslage in folgendem Abwandlungsfall, in dem M sich bester Gesundheit erfreut und auch keinen Scheidungsantrag eingereicht hat:

M beantragt in Absprache mit S nach erfolgter wirksamer Auflassung i.S.d. §§ 873, 925 die Eigentumsumschreibung auf S. F, die mit der Veräußerung nicht einverstanden ist, interveniert beim Grundbuchamt als Abteilung des Amtsgerichts und trägt vor, dass die Grundstücksveräußerung ihres Mannes sein ganzes Vermögen betreffe. Das Amtsgericht weist daraufhin den Antrag auf Eigentumsumschreibung zurück, woraufhin M Beschwerde einlegt. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluss im Sinne des M, wobei es die Rechtsbeschwerde zulässt. S wird in das Grundbuch eingetragen. F legt unter Beachtung der Formalia beim BGH Rechtsbeschwerde ein. Hat sie damit Erfolg, wenn S bei Abschluss des Kaufvertrages nicht wusste, dass das Grundstück nahezu das gesamte Vermögen des M darstellt, später dann aber – nach Eingang des Antrags auf Eigentumsumschreibung, aber vor Eintragung ins Grundbuch – davon erfährt?

## Vorüberlegungen

I. Die erfolgreiche Lösung dieser Klausur setzt voraus, dass die Probleme, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 1365 bestehen, bekannt sind. Wichtige Argumentationshilfe für jeden insoweit existierenden Meinungsstreit ist die Ratio der §§ 1365, 1369 (vgl. dazu: Rn. 337).

302

Selbst, wenn man die Streitstände um § 1365 zuvor noch nicht kennt, lassen sie sich z.T. aus der Formulierung des Sachverhalts herauslesen. Hier heißt es z.B. in der Abwandlung, dass S bei Abschluss des Kaufvertrages nicht wusste, dass das Grundstück nahezu das gesamte Vermögen des M darstellt, später – nach Eingang des Antrags auf Eigentumsumschreibung, aber vor Eintragung ins Grundbuch – davon erfährt. Daraus kann man schließen, dass es auf den Zeitpunkt der Kenntnis des S ankommen muss. Des Weiteren lässt sich folgern, dass für eine Ansicht der Eingang des Antrags auf Eigentumsumschreibung maßgeblich sein muss.

II. Im verfahrensrechtlichen Teil, sollte keine Scheu bestehen, mit dem Gesetz zu arbeiten und die entscheidungserheblichen Normen, wenn zuvor noch nicht bekannt, aus der GBO herauszulesen. Die Grundlage dafür sollte das Grundschema jeder Rechtsbehelfsprüfung bilden:

### Zulässigkeit:

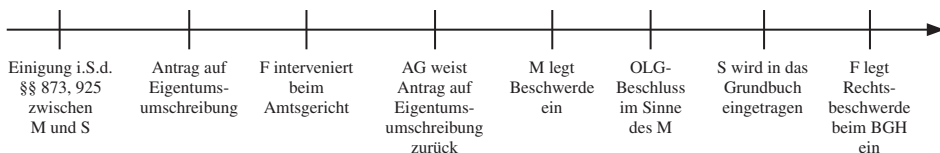
1. Zuständiges Gericht
2. Statthafte Verfahrensart
3. Form/Frist
4. Beschwer

Was im Rahmen der Prüfung der **Begründetheit** zu erörtern ist, ergibt sich ebenfalls unmittelbar aus dem Sachverhalt und dem Gesetz: F geht gegen die Eintragung des S als Eigentümer vor. Folglich ist die Frage zu klären, ob S im Grundbuch zu Recht als Eigentümer eingetragen wurde.

### III. Zeitleiste:



### IV. Zeitleiste (Abwandlung):



## Gliederung

### 303 1. Teil: Herausgabeanspruch

#### A. Anspruch der F gegen S auf Herausgabe des Grundstückes gemäß § 985

##### I. Eigentum der F

##### 1. Verlust des Eigentums an S

##### a) Veräußerungsverbot gemäß § 1365 I

##### aa) Anwendbarkeit

##### bb) Gesamtvermögensgeschäft i.S.v. § 1365

##### (1) Gesamtheorie

##### (2) Einzeltheorie

##### (a) Wertevergleich

##### (aa) Wertermittlung des Vermögens des M

##### (bb) Berücksichtigung der Gegenleistung

##### (cc) Zwischenergebnis

##### (b) Subjektive Theorie

##### (c) Ergebnis

##### cc) Zustimmung der F

##### b) Rechtsfolge

##### aa) Gutgläubigkeit des S

##### (1) §§ 1365, 1369 als relative Veräußerungsverbote

##### (2) §§ 1365, 1369 als absolute Veräußerungsverbote

##### (3) §§ 1365, 1369 weder als relative noch absolute Veräußerungsverbote

##### (4) Diskussion

##### bb) Ergebnis

##### 2. Anwendung des § 1933

##### II. Besitz des S ohne Recht zum Besitz i.S.d. § 986

#### B. Ergebnis

### 2. Teil: Abwandlung

#### A. Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

##### I. Zuständiges Gericht

##### II. Statthaftigkeit

##### III. Form/Frist

##### IV. Beschwer/Beschwerdeberechtigung

##### V. Ergebnis

**B. Begründetheit**

- I. Zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft i.S.v. § 1365
  1. Kenntnis bis zum Vollzug des Rechtserwerbes
  2. Kenntnis bis zum Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes (h.M.)
  3. Kenntnis bis zum Antragseingang beim Grundbuchamt
  4. Kenntnis zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung
  5. Diskussion der Meinungen
  6. Zwischenergebnis
- II. Ergebnis

## Lösung

### 1. Teil: Herausgabeanspruch

#### A. Anspruch der F gegen S auf Herausgabe des Grundstückes gemäß § 985

Ein Anspruch aus § 985 setzt voraus, dass F Eigentümerin des sich im Besitz des S befindlichen Hausgrundstückes wäre und jener kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 hätte.

- 304 **Exkurs/Vertiefung:** § 985 gewährt einen aus dem Eigentum abgeleiteten dinglichen Herausgabeanspruch in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Sachen, der unter Ehegatten/Lebenspartnern durch die §§ 1361a/b, 1568a/b (ehemals: §§ 1-10 HausratsVO) bzw. §§ 13, 14, 17 LPartG verdrängt werden kann<sup>1</sup>.

#### I. Eigentum der F

- 305 Ursprünglich war M Eigentümer des Grundstückes. Da er kein Testament hinterlassen hat und keine Verwandten vorhanden sind, könnte seine Frau als Alleinerbin ihres Mannes i.S.v. § 1922 i.V.m. § 1931 II Eigentümerin des Grundstückes geworden sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Grundstück überhaupt zum Nachlass des M gehört bzw., dass M zum Zeitpunkt seines Todes das ihm ursprünglich gehörende Grundstück nicht rechtswirksam veräußert hatte.

#### 1. Verlust des Eigentums an S

- 306 M könnte sein Eigentum durch die Veräußerung gemäß den §§ 873, 925 an S verloren haben. Dies setzt voraus, dass sie sich in der Form des § 925 wirksam geeinigt hätten, die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist, vgl. § 873 und M zur Eigentumsübertragung berechtigt war<sup>2</sup>.

M und S waren sich über den Eigentumsübergang einig, vgl. § 873 II, 1. Fall. Eine wirksame Auflassung i.S.d. §§ 873, 925 ist erfolgt. Des Weiteren wurde S am 2.10.2016 auch in das Grundbuch eingetragen.

Fraglich ist allerdings, ob M zur Eigentumsübertragung überhaupt berechtigt war. M war als Eigentümer grundsätzlich Verfügungsbefugter und damit auch berechtigt, über das in seinem Eigentum stehende Grundstück zu verfügen. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn dieser Berechtigte eine Verfügungsbeschränkung entgegensteht.

#### a) Veräußerungsverbot gemäß § 1365 I

- 307 In Betracht kommt hier das Veräußerungsverbot des § 1365 I. Nach § 1365 I kann ein im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebender Ehegatte nur mit Zustimmung seines Partners über das gesamte Vermögen verfügen bzw. sich zu einer solchen Verfügung

---

1 Palandt/Herrler, § 985 Rn. 1.

2 Zum Verfügungstatbestand im Grundstücksrecht, vgl. Westermann, SachenR, Rn. 362 ff.